



**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Dienststelle für Gesundheitswesen  
Avenue de la gare 23  
1950 Sion

## **Das Berufsgeheimnis im Gesundheitsbereich im Kanton Wallis**

**August 2021**

1	Ausgangslage .....	1
2	Gesetzliche Grundlagen.....	1
3	Weshalb braucht es das Berufsgeheimnis?.....	1
4	Wer untersteht dem Berufsgeheimnis? .....	2
5	Wer kann vom Berufsgeheimnis entbinden?.....	2
5.1	Einwilligung des Patienten oder der Patientin:.....	2
5.2	Zuständige Behörde für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses:.....	2
6	Von Gesetzes wegen .....	3
6.1	Meldepflicht: die Gesundheitsfachperson muss informieren.....	3
6.2	Melderecht: die Gesundheitsfachperson kann, muss aber nicht informieren. ....	3
7	Höhere Gewalt - Notstandssituationen (Art. 17 und 18 StGB) .....	4
8	Wie und an wen ist ein Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis zu stellen? .....	4

## 1 Ausgangslage

**Gesundheitsfachleute** sind unabhängig von Art oder Ort der Tätigkeit **der Verschwiegenheit verpflichtet** - gewisse Berufe nach Strafgesetzbuch und weitere gemäss den verschiedenen Gesundheitsgesetzgebungen.

Sämtliche Informationen, die Gesundheitsfachleuten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden, unterstehen dem Berufsgeheimnis. Es muss **die Einwilligung des Patienten** vorliegen, bevor diese an Dritte weitergegeben werden dürfen (inklusive Behörden, Gerichte, usw.). Ist dies nicht möglich, kann die zuständige Behörde um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersucht werden; im vorliegenden Fall die zuständige Behörde für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses (nachfolgend: die zuständige Behörde) (siehe Punkt 8). In gewissen Situationen haben Gesundheitsfachpersonen das Recht oder sogar die Pflicht Auskunft zu geben oder Meldung zu leisten (siehe Punkt 6). Das vorliegende Merkblatt zählt die häufigsten Situationen auf.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 321 StGB<sup>1</sup>
- Art. 36 GG<sup>2</sup>
- Art. 40 Bst. f MedBG<sup>3</sup>
- Art. 27 Bst. e PsyBG<sup>4</sup>
- Art. 16 Bst. f GesBG<sup>5</sup>

## 3 Weshalb braucht es das Berufsgeheimnis?

Das Berufsgeheimnis zielt darauf, dass sich jede und jeder einer Fachperson und insbesondere einem Arzt oder einer Ärztin anvertrauen und Rat suchen kann, ohne sich vor der Weitergabe der Informationen an Dritte und den daraus entstehenden Folgen fürchten zu müssen. Im Gesundheitsbereich ist das **Vertrauensverhältnis zwischen Patientin oder Patient und**

<sup>1</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.

<sup>2</sup> Kantonales Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020; SRVS 800.1.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006; SR 811.11.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011; SR 935.81.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016; Inkrafttreten 2020.

**Gesundheitsfachperson** besonders wichtig, es erleichtert die Diagnose und verbessert die Wirksamkeit der Behandlung.

Im Strafrecht wird die **Verletzung des Berufsgeheimnisses als Straftat** angesehen, die auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe bestraft wird.

#### **4 Wer untersteht dem Berufsgeheimnis?**

**Sämtliche Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen** unterstehen dem Berufsgeheimnis<sup>6</sup>.

#### **5 Wer kann vom Berufsgeheimnis entbinden?**

##### **5.1 Einwilligung des Patienten oder der Patientin:**

**In erster Linie liegt es am Patienten oder der Patientin die Gesundheitsfachperson vom Berufsgeheimnis zu entbinden.** Der Entscheid muss freiwillig und informiert erfolgen (alle erforderlichen Informationen liegen vor), um gültig zu sein. Der gesetzliche Vertreter eines nicht urteilsfähigen minderjährigen Patienten oder einer nicht urteilsfähigen minderjährigen Patientin, kann grundsätzlich in seinem oder ihrem Namen handeln. Hingegen sieht «*die schweizerische Rechtslehre das Recht auf medizinische Behandlung und das Recht, einer medizinischen Behandlung zuzustimmen, als höchstpersönliche Rechte an. Dies heisst, dass dieses Recht jeder urteilsfähigen Person zusteht, auch wenn sie noch minderjährig ist. Die Frage, ab wann Urteilsfähigkeit vorliegt, ist nicht durch das Gesetz definiert, sondern im Einzelfall zu beurteilen. Es geht darum zu entscheiden, ob der Jugendliche bezogen auf die konkrete Fragestellung in der Lage ist, die Situation adäquat zu beurteilen, und aufgrund seiner eigenen Einschätzung zu entscheiden, was in seinem persönlichen Interesse liegt.*»<sup>7</sup>.



##### **5.2 Zuständige Behörde für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses:**

Die zuständige Behörde wird **ausschliesslich in folgenden Fällen** angerufen:

- i. Urteilsfähige/r Patient/in verweigert Einwilligung;
- ii. Patient/in ist urteilsunfähig;
- iii. Patient/in ist verstorben.

In den genannten Fällen kann die Gesundheitsfachperson bei der zuständigen Behörde für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses den Antrag stellen, sie von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden. Diese führt eine sorgfältige Interessensabwägung durch und untersucht, ob das Interesse der vorgelegten Gründe für die Entbindung vom Berufsgeheimnis privater oder öffentlicher Natur grösser ist als der Schutz der Vertraulichkeit. Die Gesundheitsfachperson muss für die Entbindung vom Berufsgeheimnis ein schriftliches Gesuch einreichen (siehe Punkt 8).

<sup>6</sup> gemäss Art. 321 StGB und Art. 36 GG.

<sup>7</sup> Dr. J. Martin, Prof. O. Guillod, *Arztgeheimnis, Verhalten des Arztes gegenüber aussenstehenden Instanzen oder Personen, die Auskünfte über einen Patienten verlangen*, Schweizerische Ärztezeitung, 2000, Nr. 37, S. 2053.

## **6 Von Gesetzes wegen**

Es bestehen gewisse gesetzliche Grundlagen, die die ans Berufsgeheimnis gebundene Gesundheitsfachperson ausnahmsweise ermächtigen, geschützte Informationen weiterzugeben, ohne dass die Patienteneinwilligung oder ein Entbindungsbeschluss der zuständigen Behörde vorliegt. Je nach Fall hat die Gesundheitsfachperson das Recht oder sogar die Pflicht geschützte Informationen weiterzugeben. Im Folgenden werden einige Beispiele aufgeführt. Es handelt sich dabei nicht um eine abschliessende Liste und der Bereich der Sozialversicherungen wird nicht behandelt.

### **6.1 Meldepflicht: die Gesundheitsfachperson muss informieren.**

Verdächtiger Todesfall: wird festgestellt, dass es sich nicht um einen natürlichen Tod handelt (Art. 34) und wird deshalb von einem unnatürlichen oder verdächtigen Todesfall ausgegangen (zum Beispiel: Suizid, assistierter Suizid, Unfall, Verbrechen, nach einer ärztlichen Behandlung).

Übertragbare Krankheiten: gemäss Art. 12 des Epidemiengesetzes<sup>8</sup> haben Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens die Pflicht, der zuständigen kantonalen Behörde Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu melden.

Gefährdung der Kindesentwicklung: gemäss Art. 54 des Jugendgesetzes<sup>9</sup> muss jede Person, die in Ausübung ihres Berufs, aufgrund eines Auftrags oder einer Funktion in Verbindung mit Kindern, sei es hauptberuflich, nebenberuflich oder aushilfsweise, Kenntnis hat von einer Situation, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet und nicht selber Abhilfe schaffen kann, muss ihren Vorgesetzten oder bei dessen Abwesenheit die Vormundschaftsbehörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) benachrichtigen.

### **6.2 Melderecht: die Gesundheitsfachperson kann, muss aber nicht informieren.**

Fahreignung: jeder Arzt und jede Ärztin **kann** dem Kantonsarztamt oder dem Strassenverkehrsamt Personen melden, deren Fahreignung aus gesundheitlichen Gründen angezweifelt wird (Art. 15d Abs. 3 SVG<sup>10</sup>).

Suchtbedingte Störungen: Fachleute im Gesundheitswesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen melden, ohne vom Berufsgeheimnis entbunden zu sein (Art. 3c Abs. 1 BetmG<sup>11</sup>).

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Meldung zu machen (Art. 453 ZGB<sup>12</sup>).

Gefährdung durch Verwendung von Waffen: Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber drohen (Art. 30b WG<sup>13</sup>).

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012; SR 818.101.

<sup>9</sup> Kantonales Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (SRVS 850.4)

<sup>10</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; SR 741.01.

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951; SR 812.121.

<sup>12</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210.00.

<sup>13</sup> Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997; SR 514.54.

## **7 Höhere Gewalt - Notstandssituationen (Art. 17 und 18 StGB)**

In dringenden Fällen, in denen der Schutz hochrangiger Güter **wie des Lebens oder der Gesundheit** nur durch sofortiges Handeln gesichert und das Ziel nicht anders erreicht werden kann, **kann** die Gesundheitsfachperson ausnahmsweise einer Person oder einer Behörde Informationen weitergeben,

die vom Berufsgeheimnis gedeckt sind. Der Notstand ist ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund, der die Tat zu einer erlaubten macht.

## **8 Wie und an wen ist ein Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis zu stellen?**

Bevor vertrauliche Informationen an Personen weitergegeben werden, die nicht an der Behandlung beteiligt sind, **muss konsequent im Voraus die Einwilligung des Patienten oder der Patientin eingeholt werden**. Verweigert ein Patient oder eine Patientin jedoch die Entbindung vom Berufsgeheimnis, kann bei der zuständigen Behörde für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses ein Gesuch eingereicht werden für die Freistellung von der Verpflichtung das Berufsgeheimnis einzuhalten.

### **Vorgehen**

Im Wallis **tätige Gesundheitsfachleute** können das Gesuch für die Entbindung vom Berufsgeheimnis schriftlich an folgende Adresse einreichen:

**Zuständige Behörde für die Aufhebung des  
Berufsgeheimnisses  
p/o Dienststelle für Gesundheitswesen  
Av. De la Gare 23  
1950 Sitten**

[medecin-cantonal@admin.vs.ch](mailto:medecin-cantonal@admin.vs.ch)

Das Gesuch muss **folgende Angaben enthalten**:

- **Name und Vorname** der betroffenen Person, Geburtsdatum, Telefonnummer und gegebenenfalls Datum des Todes.
- Kurze Beschreibung der Umstände und **Gründe für das Gesuch**: beispielsweise an welche Drittpersonen und zu welchem Zweck die Informationen weitergegeben werden, wurde die Einwilligung der Person bereits gesucht, hat diese Person die Preisgabe der Informationen verweigert, ist die Person urteilsunfähig;
- Eventuelle Beweise, Bescheinigung: beispielsweise Vorladung, Editionsverfügung, usw.
- Unterschrift

Andere Personen und Behörden (Angehörige, Straf- oder Justizbehörden usw.) sind nicht befugt direkt bei der zuständigen Behörde ein Gesuch einzureichen. Sie müssen sich an die betroffene Fachperson wenden. Einzige Ausnahme: Die KESB kann direkt ein Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis bei der zuständigen Behörde einreichen (art. 448 Abs. 2 ZGB).